



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 26.05.2025

Zahl: 031-2/2025.

Betr.: Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan Längenfeld.

K u n d m a c h u n g

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert LGBl. Nr. 6/2025, den DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23026\fwpaend_2, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23026_v2.mxd vom 02.12.2024) mit der Flächenwidmungsplanänderung Nr.: **eFWP 129 - 02-2024**, Planungsnummer **208-2024-00008**, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich der Gste 13023/4, 13023/3 KG 80102 Längenfeld (zur Gänze) durch **4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 13023/3 KG 80102 Längenfeld

rund 543 m²

von FL - Freiland § 41

in

SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

sowie

rund 1789 m²

von FL - Freiland § 41

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz

weitere Grundstück 13023/4 KG 80102 Längenfeld

rund 691 m²

von SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 26.05.2025 bis einschließlich 24.06.2025.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.laengenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Richard Grüner



Angeschlagen am **26.05.2025**,

abgenommen am **01.07.2025**.

I.A.